

**B E N U T Z U N G S B E D I N G U N G E N**  
**für die**  
**Kindertageseinrichtungen der Stadt Heidenheim**  
**vom 16. Dezember 2004**  
**zuletzt geändert am 22. Juli 2008**

Der Gemeinderat der Stadt Heidenheim hat am 16.12.2004 folgende Benutzungsbedingungen beschlossen. Mit der Schließung des Kindertagesheimes und der Betriebsaufnahme des städtischen Kinderhauses Damaschkestraße 7 zum 21.08.2007 gelten diese Benutzungsbedingungen auch für die anderen Kindertageseinrichtungen in städtischer Trägerschaft.

**§ 1**  
**Aufgaben der Kindertageseinrichtungen**

Die Stadt Heidenheim betreibt die städtischen Kindertageseinrichtungen als öffentliche Einrichtungen für ihre Einwohner. Die Erziehung in den Kindertageseinrichtungen ergänzt und unterstützt die Erziehung des Kindes in der Familie. Das Kind soll in den Kindertageseinrichtungen altersgemäß gefördert und gebildet werden. Eine verständnisvolle Zusammenarbeit zwischen Eltern, Erzieher/innen und Träger wird erwartet und vorausgesetzt.

**§ 2**  
**Aufnahme der Kinder**

- (1) Die Aufnahme der Kinder in den Kindertageseinrichtungen erfolgt im Rahmen eines privatrechtlichen Betreuungsvertrages. Dieser wird durch den Aufnahmeantrag und die Aufnahmebestätigung begründet.
- (2) In den Kindertageseinrichtungen werden im Rahmen der vorhandenen Plätze Kinder ab einem Alter von acht Wochen bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres, entsprechend der bestehenden Betriebserlaubnis des Kommunalverbandes für Jugend und Soziales Baden-Württemberg, aufgenommen. Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme besteht nicht.
- (3) Die Aufnahme richtet sich vornehmlich nach der sozialen und pädagogischen Dringlichkeit. Es gelten die Aufnahmekriterien der Bedarfsplanung für Kinder in Heidenheim.

4/5

- (4) Wenn nicht alle Plätze durch Heidenheimer Kinder besetzt sind, können auch auswärtige Kinder aufgenommen werden.
- (5) Für die Aufnahme werden benötigt:
- a) ein schriftlicher Aufnahmeantrag (lt. Vordruck);
  - b) eine Abbuchungsermächtigung vom Konto des Erziehungsberechtigten (lt. Vordruck);
  - c) eine ärztliche Bescheinigung aus neuester Zeit, dass das Kind frei von ansteckenden Krankheiten ist, sowie das Impfbuch des Kindes.

### **§ 3 Vertragsbeendigung**

- (1) Die Kündigung des Betreuungsvertrages durch die Erziehungsberechtigten ist nur zum Monatsende unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von vier Wochen möglich. Bei Nichteinhaltung dieser Frist ist das Betreuungsentgelt auch für den auf die Kündigung folgenden Kalendermonat zu bezahlen.
- (2) Die ordentliche Kündigung des Betreuungsvertrages durch die Kindertageseinrichtungen ist zulässig, wenn sich die häuslichen Verhältnisse des Kindes derart geändert haben, dass die Beanspruchung eines Platzes nicht länger gerechtfertigt ist. Hierbei ist eine Kündigungsfrist von sechs Wochen zum Ende eines Quartals einzuhalten.
- (3) Die Kindertageseinrichtungen können den Betreuungsvertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist aus wichtigem Grund kündigen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor:
- bei unentschuldigtem Fernbleiben eines Kindes von mehr als zwei Wochen;
  - bei einem Zahlungsrückstand des Betreuungsentgeltes für einen Zeitraum von drei Monaten;
  - wenn Kinder sich nicht in die Ordnung der Kindertageseinrichtungen einfügen und Verhaltensauffälligkeiten aufweisen, die den Rahmen und die Möglichkeiten des pädagogischen Auftrags der Kindertageseinrichtungen übersteigen, oder eine erhebliche Belästigung und Gefährdung anderer Kinder verursachen,

- bei trotz schriftlicher Abmahnung erneuter Nichtbeachtung der in diesen Benutzungsbedingungen für die Erziehungssorgeberechtigten festgesetzten Verpflichtungen.
- (4) Die Kündigung bedarf stets der Schriftform.
- (5) Der Betreuungsvertrag endet auch mit dem Ablauf der in der Aufnahmebestätigung festgesetzten Dauer.

#### **§ 4 Öffnungszeiten**

Die verschiedenen Kindertageseinrichtungen haben unterschiedliche Öffnungszeiten.

Die Kindertageseinrichtungen schließen während der Sommerferien drei Wochen. Zusätzlich sind sie an drei Tagen des Jahres für Fortbildungsveranstaltungen (auch Konzeptionstage) des Personals geschlossen. Weitere Schließtage kann der Geschäftsbereich Kinder, Jugend und Familie in Absprache mit der Leitung der Kindertageseinrichtungen festsetzen. Hierzu ist der Elternbeirat zu hören.

Ferien und Schließzeiten sind auf der Grundlage des örtlichen Bedarfsplanes für Kindertageseinrichtungen in Heidenheim rechtzeitig mit dem Elternbeirat abzustimmen.

#### **§ 5 Unfälle, Haftung, Aufsichtspflicht und Versicherung**

Für die Beschädigung oder den Verlust von Bekleidung oder von anderen Sachen, die in die Kindertageseinrichtungen mitgebracht werden, übernimmt der Träger keine Haftung.

Die Aufsichtspflicht des Personals der Kindertageseinrichtungen beginnt mit der Übernahme des Kindes durch die Betreuungskräfte in den Kindertageseinrichtungen und endet mit dem Verlassen der Kindertageseinrichtungen. Für Kinder, die sich ohne Abmeldung aus den Kindertageseinrichtungen entfernen, wird keine Verantwortung übernommen.

Die Aufsicht auf dem Weg zum und von den Kindertageseinrichtungen obliegt dem Erziehungssorgeberechtigten. Das Kind darf den Heimweg nur dann alleine antreten, wenn der Erziehungssorgeberechtigte darüber eine schriftliche Erklärung abgegeben hat. Dasselbe gilt, wenn das Kind von anderen Personen als den Erziehungssorgeberechtigten abgeholt werden soll.

Die Kinder sind gesetzlich unfallversichert. Nach den Versicherungsbestimmungen gilt dies für den Weg zu und von den Kindertageseinrichtungen, für den Aufenthalt des Kindes auf dem Grundstück der Kindertageseinrichtungen und für alle Veranstaltungen, die unter Aufsicht der Kindertageseinrichtungen außerhalb des Grundstückes stattfinden.

Für Schäden, die von Kindern verursacht werden, haftet der Erziehungsberechtigten; mehrere haften als Gesamtschuldner.

## **§ 6**

### **Krankheiten und ärztliche Vorschriften**

Ist ein Kind oder ein Familienmitglied an einer ansteckenden Krankheit erkrankt, sind die Kindertageseinrichtungen unverzüglich zu verständigen und das Kind zu Hause zu behalten.

Kinder, die Fieber haben, dürfen die Kindertageseinrichtungen nicht besuchen bzw. müssen nach Aufforderung von den Eltern abgeholt werden.

Vor Wiederaufnahme des Kindes in die Einrichtung ist bei ansteckenden Krankheiten eine ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung vorzulegen.

## **§ 7**

### **Informationspflicht**

Im Interesse eines geordneten Betriebes sind die Erziehungsberechtigten zu folgenden Mitteilungen an die Kindertageseinrichtungen verpflichtet:

- **Vorübergehende Abwesenheit:**  
Die Erziehungsberechtigten sind verpflichtet, die Kindertageseinrichtungen sofort zu benachrichtigen, wenn das Kind die Einrichtung nicht besuchen kann.
- **Änderungen häuslicher Verhältnisse:**  
Die Kindertageseinrichtungen sind über wichtige Veränderungen der häuslichen Verhältnisse in Kenntnis zu setzen (z.B. Wohnungswechsel).
- **Änderungen des Gesundheitszustandes des Kindes:**  
Die Erziehungsberechtigten sind verpflichtet, Änderungen des Gesundheitszustandes des Kindes den Kindertageseinrichtungen mitzuteilen (z.B. allergische Krankheiten).

## **§ 8 Betreuungsentgelt**

- (1) Als Gegenleistung für den Besuch der Kindertageseinrichtungen wird von den Erziehungssorgeberechtigten ein Betreuungsentgelt erhoben.
- (2) Die Höhe des Betreuungsentgeltes richtet sich nach der vom Gemeinderat festgesetzten Regelung.
- (3) Die monatlich zu entrichtenden Entgelte sind in voller Höhe auch bei Erkrankung eines Kindes, bei Verhinderung eines Kindes aus sonstigen Gründen sowie beim Fernbleiben während des Urlaubs der Erziehungssorgeberechtigten und in ähnlichen Fällen zu entrichten.
- (4) Der Monat August ist entgeltfrei.

## **§ 9 Verpflegung**

Die Kinder erhalten bei der Ganztagesbetreuung ein Mittagessen und Getränke. In den Kinderkrippen erhalten sie eine altersgemäße Vollverpflegung. Soweit möglich, wird auf besondere Verpflegungsbedürfnisse der Kinder Rücksicht genommen.

Kinder bedürftiger Familien erhalten zum Erwerb eines Mittagessens in Heidenheimer Bildungseinrichtungen einen finanziellen Nachlass. Der Elternbeitrag vergünstigt sich pro in Anspruch genommenem Essen um zwei Euro. Kriterium für den Zuschuss ist die Vorlage eines Hartz-IV-Bescheides durch die Erziehungssorgeberechtigten bzw. eine Empfehlung der Kindergartenleitung bei Vorliegen sozialer Gründe, die eine Zuschussung objektiv rechtfertigen. Eine Verrechnung mit der Benutzungsgebühr für die Betreuungsleistung bzw. auf die Monatspauschale des Essensbeitrages ist nicht möglich.

## **§ 10 Elternbeiräte**

Für die Kindertageseinrichtungen ist ein Elternbeirat zu bilden, der die Aufgabe hat, die Erziehungsarbeit in den Kindertageseinrichtungen zu unterstützen und die Zusammenarbeit zwischen Eltern, Erzieher/innen und Träger zu fördern.

**§ 11**  
**Inkrafttreten**

Diese Benutzungsbedingungen treten am 01.01.2005 in Kraft. Gleichzeitig verliert die Ordnung für das städtische Kindertagheim vom 02.09.1954 in der Fassung vom 30.05.1968, aktualisiert zum 01.01.1998, ihre Gültigkeit. Redaktionelle Änderungen wurden nach der Schließung des Kindertagheims vorgenommen.

Die Änderung vom 22.07.2008 tritt mit Beginn des Kindergartenjahres 2008/2009 in Kraft.